



MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE STADT ITZEHOE
STADTZEITUNG

Freitag, 11. Oktober 2019

Nr. 8 | Jahrgang 1



 **Umgemeindung: Kommunale
Kooperation statt Kirchturmpolitik**

5

 **Tegelhorn: Praktische Hilfe
durch Einkaufstaxi für Senioren**

7



Was erledige ich wo?

Mitarbeiter	Telefon	Fax	E-Mail
Bürgermeister Herr Dr. Koeppen Vorzimmer: Frau Barkowski	Tel.: 04821 603-211 Tel.: 04821 603-213	Fax: 04821 603-322	buergermeister@itzehoe.de
Wirtschaftsförderung Herr T. Carstens	Tel.: 04821 603-330		wirtschaftsfoerderung@itzehoe.de
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Herr Dethlefs	Tel.: 04821 603-404	Fax: 04821 603-1404	pressestelle@itzehoe.de
Rechnungsprüfungsamt Leitung: Frau Gripp	Tel.: 04821 603-373	Fax: 04821 603-321	rechnungspruefungsamt@itzehoe.de
Gleichstellungsbeauftragte Frau Lewandowski	Tel.: 04821 603-362	Fax: 04821 603-260	gleichstellungsbeauftragte@itzehoe.de
Personalrat Frau Thie	Tel.: 04821 603-357	Fax: 04821 603-267	personalrat@itzehoe.de
Hauptamt und Büroleitung Leitung: Herr Simon	Tel.: 04821 603-334	Fax: 04821 603-321	hauptamt@itzehoe.de
Amt für Finanzen Leitung: Herr H. Carstens	Tel.: 04821 603-226	Fax: 04821 603-321	amt-fuer-finanzen@itzehoe.de
Amt für Bildung Leitung: Herr Arndt	Tel.: 04821 603-351	Fax: 04821 603-379	bildung@itzehoe.de
Amt für Bürgerdienste Leitung: Herr Pump	Tel.: 04821 603-236	Fax: 04821 603-269	amt-fuer-buergerdienste@itzehoe.de
Bauamt Leitung: Frau Bühse Vorzimmer: Frau Backer	Tel.: 04821 603-235 Tel.: 04821 603-339	Fax: 04821 603-1339	bauamt@itzehoe.de
Kreis- und Stadtarchiv Leitung: Frau Puymann	Tel.: 04821 603-242	Fax: 04821 603-384	kreis-und-stadtarchiv@itzehoe.de
theater itzehoe Frau Schanko	Tel.: 04821 6709-12	Fax: 04821 6709-50	theater-itzehoe@itzehoe.de

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe

Reichenstraße 23
 25524 Itzehoe
 Tel.: 04821/603-0
 Fax: 04821/603-321
 stadtverwaltung@itzehoe.de



Die Öffnungszeiten finden Sie auf der letzten Seite.

Liebe Itzehoerinnen, liebe Itzehoer,



nach Monaten des Stillstands scheint nun doch Bewegung in die Revitalisierung des Holstein-Centers zu kommen (siehe Seite 4). Es gab einen Wechsel in der Geschäftsführung der TIMA Shopping Center GmbH, der die Immobilie gehört. Der neue Geschäftsführer war Ende September im Rathaus vorstellig, um darzulegen, wie er mit dem Holstein-Center weitermachen will. Bei der Gelegenheit habe ich einmal mehr deutlich gemacht, dass das Einkaufszentrum Itzehoes Image bereits geschädigt hat und es eine große Unzufriedenheit in der Stadt gibt. Zu oft

hat der Eigentümer Dinge angekündigt, die er nicht eingehalten hat. Einen Vertrauensvorschuss darf die neue TIMA-Spitze daher nicht erwarten. Trotzdem kann sie sich sicher sein, dass die Stadt bei dem Projekt nach wie vor unterstützend und beratend zur Seite steht. Die TIMA muss jetzt zeigen, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird, denn Eigentum verpflichtet. In kommunaler Verantwortung liegt die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen. Vor Kurzem habe ich gemeinsam mit meinen Amtskollegen unserer Nachbargemeinden Oldendorf und Otten-

büttel die Umgemeindung von Grundstücksflächen vertraglich besiegelt. Die Stadt Itzehoe erhält damit die Planungshoheit für ein 50 Hektar großes Areal, das direkt an den Innovationsraum an der A 23 angrenzt. In den kommenden Jahren können wir so das Gewerbegebiet rund um das Fraunhofer Institut und das Innovationszentrum IZET erweitern und Unternehmen Ansiedlungs- und Ausbauperspektiven bieten (siehe Seite 5).

Dieser Vertragsabschluss ist in mehrfacher Hinsicht ein Erfolg. Zum einen schaffen wir mit den zusätzlichen Flächen ein Angebot, das die Region Itzehoe als Wirtschaftsstandort stärkt: Für Unternehmen auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück zählen dessen schnelle Verfügbarkeit, eine gute Verkehrsanbindung und ein attraktives Umfeld – all das können wir ihnen bieten. Zum anderen haben wir mit der Umgemeindung bewiesen, wie gut wir als Kommunen in der Region zusammenarbeiten. Das schließt ausdrücklich auch die Arbeit der Itzehoer Selbstverwaltung ein, die durch die Vorbereitung in den Ausschüssen und den Beschluss der Ratsversammlung den Prozess der Umgemeindung mitgetragen hat. Überdies ist unsere Kooperationsstärke zugleich ein wichtiges Signal in Richtung Hamburg: Steinburg ist in der Metropolregion ein wichtiger Spieler. Dies gilt es jetzt mit dem Anschluss an den HVV zu untermauern, woran wir Kommunen mit gemeinsamer Kraft arbeiten.

Herzlichst,

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

INHALT

Ab vom Kurs	4
Wachstum nach Plan	5
Ratten im Stadtgebiet	6
Kork macht den Unterschied	6
Angebot für Tegelhörn	7
Serie: So funktioniert Kommunalpolitik	8
Aus den Fraktionen	10
Bekanntmachungen	12
Ausschreibung	19
Anmeldung für Grundschüler startet	19
Kalender & Information	20

IMPRESSUM

„Stadtzeitung“ - Mitteilungsblatt für die Stadt Itzehoe

Herausgeber:

Stadtverwaltung Itzehoe
Der Bürgermeister
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Reichenstraße 23 | 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 603-404
Fax: 04821 603-1404
pressestelle@itzehoe.de

Verantwortlicher Redakteur:

Björn Dethlefs
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.

Verlag

LINUS WITTICH Medien KG,
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/57 90, Fax: 5 79 27,
www.wittich.de, info@wittich-sietow.de

Druck:

Druckhaus Wittich,
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster

Verteilung:

Deutsche Post AG,
an sämtliche Haushalte Itzehoes

Auflage: 20.000 Exemplare

Die „Stadtzeitung“ mit den amtlichen Mitteilungen erscheint mindestens zehnmal im Jahr. Sie ist auch im Internet unter www.itzehoe.de zu finden.

Fotos: Stadt Itzehoe

Ab vom Kurs

Die Stadt hat keine Handhabe, beim Holstein-Center einzugreifen.

Die jüngsten Meldungen zum Holstein-Center (HC) klingen mittlerweile ebenso vertraut wie ernüchternd. Die Pläne, den Indoorspielplatz „Piratenland“ und die Schwarzlicht-Minigolfanlage „Black Island“ im Kellergeschoss des HC unterzubringen und durch die eigens gegründete Firma Pretpark-Entertainment Center UG zu betreiben, haben sich zerschlagen. Noch im Mai hatte Investor und HC-Eigentümer Tim Erhardt gegenüber der lokalen Presse geäußert, an den Plänen festzuhalten und das fehlende Geld in die Betreiberfirma nachzuschießen. Das ist nicht geschehen. Außer Ankündigungen zu umfangreichen Umbauarbeiten und Revitalisierungsplänen ist seitdem so gut wie nichts mehr passiert. Doch nun hat es einen Wechsel in der Geschäftsführung gegeben. Für Tim Erhardt ist im September der Kieler Vermögensverwalter Thomas Lorenzen als Geschäftsführer gekommen. Er will die Entwicklung des HC jetzt vorantreiben.

Die Stadt Itzehoe kann in diesem Prozess, wenn es um baurechtliche Fragen und Genehmigungen geht, unterstützend wie beratend zur Seite stehen – und wird dies auch tun. Eingreifen in die Planungen kann und konnte sie aber nicht. Der Grund ist: Ihr gehört das HC nicht, sie ist auch in keiner Weise an der Immobilie beteiligt und hat daher auch keinerlei Handhabe. Eigentümer ist nach wie vor die TIMA Shopping Center GmbH, eine Tochtergesellschaft der TIMA Investment GmbH & Co. KG. Sie hat das Einkaufszentrum samt des angrenzenden ehemaligen Kaufhauses Behrens & Haltermann (B&H) zum 30. März 2018 von der Londoner Immobiliengesellschaft Edingburgh House gekauft. Das Geschäft vermittelte die Estama Immobiliengesellschaft, die das HC bis dato gemanaged hatte. Das Centermanagement ging an Hahn & Schürholz, die Hausverwaltung der TIMA-Gruppe, über. Die in Berlin ansässige Unternehmensgruppe ist vornehmlich im Woh-

nungssegment tätig. Der Kauf des HC bedeutete das erste Engagement im Einzelhandelsbereich. Doch wie Erhardt damals erklärte, passe das Holstein Center vorzüglich in das Immobilien-Portfolio seiner Unternehmensgruppe. Deren Schwerpunkt lägen auf Wohn- und Gewerbeinvestments in Regionen mit langfristig stabilem Wachstum in Nord- und Ostdeutschland. Erhardts Pläne einer Revitalisierung des HC und damit des Gesamtviertels wirkten plausibel. Und sie boten die Chance, den Leerstand des Einkaufszentrums noch rechtzeitig aufzuhalten. Zumal mit B&H ein Mieter mit Magnetwirkung das HC im Herbst 2017 Richtung Breite Straße verlassen hatte. Damit der Eigentümer in spe für sein Vorhaben weitere Investoren finden konnte, haben Verwaltung und Selbstverwaltung der Stadt Itzehoe das Holstein-Center aus dem Sanierungsgebiet Innenstadt herausgelöst. Erhardt hatte sein Finanzierungskonzept so aufgestellt, dass er keine

Städtebaufördermittel für den nördlichen Bereich des Holstein-Centers in Anspruch nehmen wollte. Er hatte die Stadt Itzehoe deshalb um Aufhebung des Sanierungsrechts in diesen Flächen gebeten. Mit dem Wechsel der Geschäftsführung ist das Konzept, auf der Fläche des HC neben Einzelhandel auch ein Spiel- und Fitnessangebot zu entwickeln, nicht vom Tisch. Die Planungsgruppe der TIMA, für die nun Paul Tihor, ein Experte für Immobilienbewirtschaftung, tätig ist, war Ende September im Rathaus vorstellig. Sie skizzierte die nächsten Planungs- und Umsetzungsschritte. Danach hat die Sanierung der Fassade Priorität. Parallel laufen Gespräche mit potenziellen Mietern, vor allem mit Einzelhandelsketten. Zudem hat die TIMA jetzt wieder den Kontakt zum Bauamt aufgenommen, um Genehmigungen für bauliche Details und Anforderungen abzuklären. Es bleibt zu hoffen, dass nun endlich wieder Bewegung in die Sache kommt.



Langer Stillstand: Die Revitalisierung des Holstein-Centers lässt weiter auf sich warten.

Wachstum nach Plan

Itzehoe übernimmt die Planungshoheit für Flächen der Nachbargemeinden Oldendorf und Ottenbüttel.

Itzehoe braucht neue Gewerbeflächen. Das ist auf den Punkt gebracht die Grundvoraussetzung dafür, den städtischen und regionalen Wirtschaftsstandort langfristig zu sichern. Denn neue Unternehmen und Betriebe lassen sich dort am liebsten nieder, wo die Infrastruktur gut ausgebaut ist und es idealerweise ein attraktives Umfeld an Firmen gibt, deren Angebote oder Dienstleistungen sich gut ergänzen. Der Innovationsraum an der A23 ist unter diesen Gesichtspunkten ein Paradebeispiel für eine gelungene Gewerbeflächenentwicklung. Neben dem Fraunhofer ISIT, das europaweit eine der modernsten Forschungseinrichtungen für Mikroelektronik und Mikrosystemtechnik ist, haben sich

dort andere Unternehmen aus dem Technologiesektor niedergelassen.

„Die Ausrichtung auf das Branchencluster war hierbei offensichtlich hilfreich und verdeutlicht den besonderen Bedarf an Standorten mit eindeutigem Profil in der Region Itzehoe“, heißt es in dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK), das die Region Itzehoe 2017 bei der CIMA, einer Beratungsgesellschaft für Stadt- und Regionalentwicklung, in Auftrag gegeben hat.

Die Studie liefert die Grundlage dafür, wie die Kommunen im Kreis Steinburg ihre Kräfte sinnvoll bündeln können, um durch eine gemeinsam abgestimmte Gewerbeflächenentwicklung die Region als Wirtschafts-

standort nach vorn zu bringen. Und vor allem hat die CIMA im Rahmen der Untersuchung Flächenpotenziale ermittelt und aufgezeigt. Denn auch künftig wollen die Kommunen in der Region den Unternehmen, die sich neu ansiedeln, ihren Standort erweitern oder dorthin verlagern wollen, attraktive Flächen anbieten können.

Mit Blick auf die Standortentwicklung bescheinigt die Studie der Kreisstadt Itzehoe eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden. Diese findet in der jüngsten Umgemeindung von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinden Ottenbüttel und Oldendorf ihre Fortsetzung. Am 27. September wurden die entsprechenden Verträge unterzeichnet und im Anschluss der Kommunalaufsicht des Landes zur Prüfung vorgelegt, um ein Inkrafttreten der Umgemeindung zu erwirken. Insgesamt 50 Hektar gehen an die Stadt Itzehoe. Dadurch wird es möglich, frühzeitig den baurechtlichen Rahmen für eine mögliche Ausweitung des ISIT-Forschungszentrums und anderer Unternehmen im Innovationsraum zu schaffen. Einzelne Grundstückseigentümer in dem Gebiet haben der Stadt Itzehoe bereits notariell beurkundete Kaufvertragsangebote mit einer Bindungsfrist von fünf Jahren unterbreitet. Hierdurch werden die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um später nach stadtseitiger Annahme der Angebote und erfolgter Erschließung neue Gewerbebetriebe anzusiedeln und die Expansion von Bestandsunternehmen zu ermöglichen. Durch die beiden Umgemeindungen erlangt die Stadt Itzehoe nun die Planungshoheit und kann so die Überplanung des Areals als Gewerbegebiet angehen.

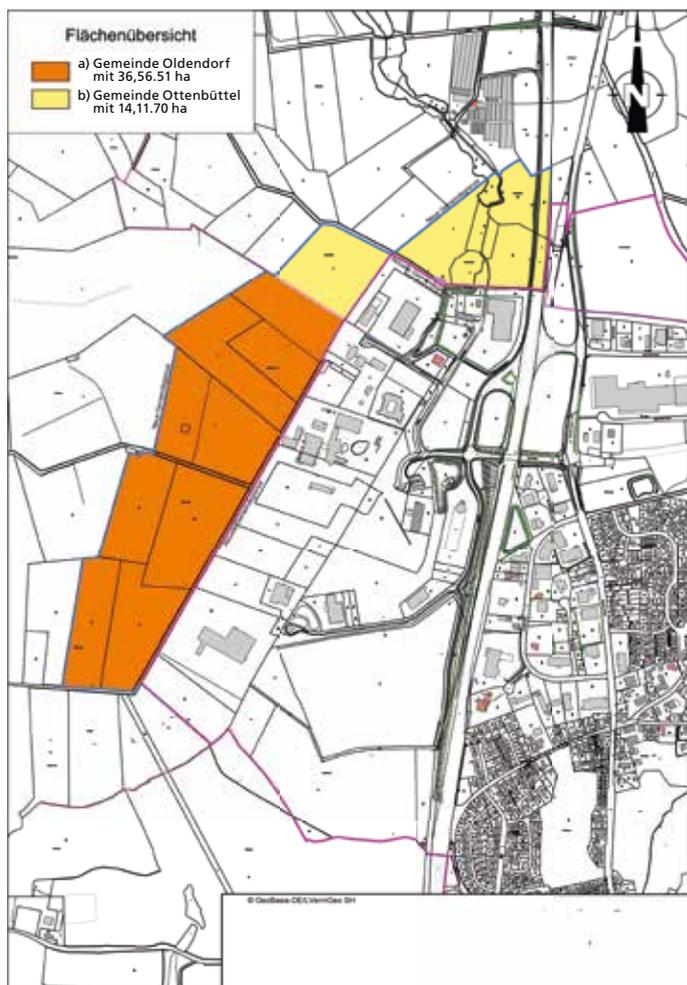
„Die Gebietsänderungsverträge sind ein Meilenstein auf dem Weg dieser gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“, sagt Tho-

mas Carstens, Wirtschaftsförderer der Stadt Itzehoe. Er hat die Verhandlungen mit den Gemeinden zusammen mit dem Amt Itzehoe Land und dem Bauamt der Stadt koordiniert. „Die Umgemeindungen sind ein Beweis für die gelungene Zusammenarbeit von Kommunen, durch die sich für alle Beteiligten Synergien ergeben. Über solche Kooperation stellen wir uns als Region, die im Wettbewerb mit anderen Landesteilen in Schleswig-Holstein steht, stärker auf“, so Carstens.

Oldendorf hat im Zuge der Verhandlungen mit der Stadt Itzehoe die Option vereinbart, das gemeindliche Schmutzwasser künftig in die Kläranlage in der Gasstraße abzuleiten. Dafür müssen Druckrohrleitungen verlegt werden. Die Stadt Itzehoe wird sich an den Investitionskosten für eine Schmutzwasserbeseitigung mit einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro beteiligen.

Auch Ottenbüttel erhält in Gleichbehandlung für die Aufgabe der Planungshoheit und Minderung der Leistungsfähigkeit bei den betreffenden Flurstücken eine finanzielle Kompensation in Höhe von 50.000 Euro. Im Rahmen der Kooperation der Region Itzehoe überträgt die Stadt Itzehoe beiden Gemeinden zudem Kontingente aus ihrem Wohnflächenbudget: Oldendorf erhält ein Kontingent von 40 zusätzlichen Wohneinheiten, Ottenbüttel ein Kontingent von 15. Denn mit der Bereitstellung neuer Gewerbeflächen wird die Nachfrage nach Wohnbau land steigen. Und dieses kann Itzehoe allein durch Innenverdichtung nicht bereitstellen. Dazu braucht es die Partnerkommunen.

Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept finden Sie im Internet unter: www.itzehoe.de in der Rubrik Wirtschaft unter „Gewerbeflächenkonzept“.



Ratten im Stadtgebiet

Jeder kann durch sein Verhalten mithelfen, dem Rattenbefall vorzubeugen.



Sie sind viele, sie vermehren sich rasend schnell und sie bevorzugen dunkle Rückzugsorte. Ratten lösen bei den meisten Menschen Ekel aus. Verständlich, denn die Nager sind nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz Gesundheitschädlinge, da durch sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

In letzter Zeit gehen bei der Ordnungsabteilung wieder vermehrt Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern ein, die Ratten in der Stadt gesichtet haben. Die Meldungen beziehen sich auf alle Stadtteile. Im Grunde treten die Tiere überall dort auf, wo sie ausreichend Nahrung, Unterschlupf und Nistmöglichkeiten finden. Grundsätzlich ist jede Grundstückseigentümersin, jeder Grundstückseigentümer zur Feststellung und Bekämpfung eines Rattenbefalls verpflichtet. Das gilt ebenso bei Wohn- und Gewerberäumen. Die Kosten für die Schädlingsbekämpfung auf privaten Grundstücken trägt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer selbst. Im Sinne einer effektiven Bekämpfung ist es sinnvoll, sich bei Rattenbefall auf dem eigenen Grundstück mit

seinen Nachbarn abzusprechen, um das Gebiet möglichst großflächig in Angriff zu nehmen. Zu bedenken ist aber, dass die Anforderungen an Privatpersonen, Gift auslegen zu können, erheblich gestiegen sind. Effektive Rattengifte enthalten blutgerinnungshemmende Wirkstoffe. Die Mittel dürfen nur von sachkundigen Profis angewendet werden. Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

Weil es darauf ankommt, nicht nur punktuell, sondern breitflächig zu handeln, unterstützt auch der Kommunalservice und wird in dem befallenen Umfeld in der Stadtentwässerung aktiv. „Allerdings ernähren sich Ratten nicht aus dem Kanalnetz. Sie suchen die Kanäle nur als Unterkunft auf. Früher vorhandene Defizite an den öffentlichen Anlagen wurden in den vergangenen Jahrzehnten systematisch behoben“, macht Werkleiter Reiner Kuhr deutlich. Das Problem liege vielmehr im Verhalten der Bürgerinnen und Bürger. Lebensmittel würden unachtsam weggeworfen, Essensreste häufig widerrechtlich

über die Toilette entsorgt, so Kuhr. Auch Fallobst und Komposthaufen in Gärten sowie Tierfutter oder etwa zurückgelassene Brotreste, mit denen Enten gefüttert wurden, locken Ratten an (siehe Kasten). Neuralgische Punkte seien im Stadtgebiet auch Kindergärten und Spielplätze,

wenn dort das Essen im Freien eingenommen werde und Reste zurückblieben sowie der Wochenmarkt und die Festwiese. Öffentliche Flächen wie diese liegen im Verantwortungsbereich der Stadt, die dann die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung ergreift.

Das Land Schleswig-Holstein fordert alle Bürgerinnen und Bürger auf, daran mitzuwirken, die Anzahl der mit uns lebenden Ratten nachhaltig zu verringern. Hier einige Verhaltensregeln, damit es gar nicht erst zu einem Rattenbefall kommt.

- Halten Sie die Abfallbehälter fest verschlossen. Lassen Sie defekte Abfallbehälter reparieren oder austauschen.
- Entsorgen Sie Müll ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter – niemals daneben.
- Lagern Sie die gelben Säcke bis zur regulären Abholung für Ratten unzugänglich.
- Entsorgen Sie Speisereste in der Biotonne, nicht auf dem Kompost oder in der Toilette.
- Lassen Sie keine für Haustiere oder Vögel vorgesehene Futterquelle unkontrolliert offen stehen.
- Achten Sie in Ihrem Wohnumfeld auf Hygiene und Sauberkeit. Verschließen Sie offene Stellen jeder Art (etwa Öffnungen zur Lüftung) in Erdbodennähe mit engmaschigen Gittern, damit Ratten nicht in die Gebäude gelangen können.
- Füttern Sie keine Tiere in Parks, Grünanlagen oder auf öffentlichen Plätzen. Die stets zurückbleibenden Reste sind für Ratten ein gefundenes Fressen.

Kork macht den Unterschied

Auf dem Itzehoer Kunstrasenplatz kommt ein natürlicher Füllstoff statt eines synthetischen Kunststoffgranulats zum Einsatz.

Ein kollektives Raunen ging im Sommer über Deutschlands Fußballplätze. Genauer gesagt, über die Kunstrasenplätze. Für den Aufruhr sorgte die Ankündigung der Europäischen Chemikalienagentur (Echa), die im Auftrag der EU-Kommission überprüft, ob die Verwendung von bestimmten Füllmaterialien aus Kunststoff auf Kunstrasenplätzen eingeschränkt oder sogar verboten werden soll. Denn das zum Auffüllen der Plätze verwendete Granulat könnte ausgetragen werden und so dazu führen, dass die winzigen Plastikteile über den Boden in

das Grundwasser und über die Kanalisation in die Nahrungskette gelangen.

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) stellt dazu in einem Informationspapier fest, es gehe dabei keineswegs um ein generelles Verbot von Kunstrasenspielfeldern, sondern ausschließlich um das Befüllmaterial mit Bestandteilen aus Mikroplastik. Die Ergebnisse der Echa-Untersuchung werden Anfang 2020 erwartet. Sollte in der Folge die Nutzung von Plastikinfüll verboten werden, müsste das Füllmaterial auf den betroffenen Plätzen ausgetauscht werden,

um das Spielfeld weiter nutzen zu können. Der Austausch des Füllmaterials verursache nicht unerhebliche Kosten, bundesweit würde mit Austauschkosten von vielen Millionen Euro gerechnet, meldet der DFB. Die meisten Vereine und auch viele Kommunen könnten die erforderlichen Kosten für den Austausch des Materials kurzfristig nicht tragen.

Diese Sorge besteht in Itzehoe nicht. Der im Mai eingeweihte Kunstrasenplatz ist mit einem Granulat aus Kork aufgefüllt, der über einer Spezialsandlage liegt. Der Kork stammt von



Gute Pflege: Mitarbeiter des Sportanlagenteams bürsten den Kunstrasenplatz einmal in der Woche.

der Korkeiche. Er ist auch absolut frei von Schwermetallen. Die verwendete Rinde wird auf

Korkplantagen gewonnen, wo die Bäume alle neun Jahre geschält werden. Eine Eiche wird erstmals nach ungefähr 25 Jahren geschält. Die fachkundige Entfernung der Korkrinde vom Stamm hat keinerlei nachteilige Einflüsse auf die Existenz der Eiche. Diese erholt sich nach der Korkernte besonders schnell. Auch beim Spielkomfort punktet Kork als natürlicher Rohstoff. „Der Energierückgabewert eines Rasenbelags mit diesem Füllmaterial ist ungefähr derselbe wie die Werte, die auf natürli-

chem Boden gemessen werden“, versichert der Hersteller des Itzehoer Kunstrasenplatzes. Das führe zu vergleichbaren Aufpralleigenschaften, optimalem Laufkomfort und keinem höheren Verletzungsrisiko. Gegenüber dem Kunststoff-Füllmaterial hat das Korkgranulat allerdings einen Nachteil: Die Garantiezeit ist nur halb so lang. Deshalb ist es wichtig, die Plätze intensiv nach den Vorgaben der Hersteller zu pflegen. Dadurch lässt sich die jährliche Nachfüllmenge des Granulats erheblich reduzieren.

Deshalb wurde mit dem neuen Kunstrasen auch eine entsprechende Maschine angeschafft, mit der der Platz in der Regel einmal wöchentlich aufgebürstet und oberflächlich gereinigt wird. Die Grashalme aus Polymer werden so wieder aufgerichtet, was sicherstellt, dass das Einfüllmaterial an seinem Platz bleibt. Ferner erfährt der Platz einmal im Jahr eine Tiefenreinigung durch eine Fachfirma. Diese Pflegeaufwendungen und der hoffentlich pflegliche Umgang der Platznutzer mit dem

Kunstrasen (Beachtung der Nutzungsregeln) sind Voraussetzung für seine langjährige Haltbarkeit und der damit einhergehenden Umweltverträglichkeit.

So viel steht fest: Es hat sich jetzt schon bezahlt gemacht, dass die Umweltabteilung der Stadt Itzehoe bei der Auswahl des Kunstrasenplatzes auf eine Variante mit natürlichem Füllmaterial gesetzt hat.

Die 670.000 Euro, die der Platz gekostet hat, sind also nachhaltig investiert.

❖ AUS DEN STÄDTISCHEN EINRICHTUNGEN

Angebot für Tegelhörn

Ein Anruf-Sammeltaxi fährt Seniorinnen und Senioren zum Einkaufen.



Seit dem 1. Oktober 2019 läuft das Modellprojekt „Senioren-Mobil“ Tegelhörn. Bei dem Angebot handelt es sich um ein Anruf-Sammeltaxi für Menschen ab 60, das die Lücke in der Nahversorgung des Stadtteils Tegelhörn überbrücken soll. Dazu werden jeweils dienstags und donnerstags Großraumtaxi von Autoruf Rathjens und Taxi Friedrichs eingesetzt, die ab Ostlandplatz (Parkplatz) die Nahversorgungszentren am Langen Peter/Hanse-

atenplatz und an Brunnenstraße/Holstein Center ansteuern (Abfahrzeiten siehe Kasten), da man dort ein möglichst breit gefächertes Angebot findet – neben dem Lebensmittelmarkt etwa auch eine Apotheke. Nach einer Stunde fährt das Senioren-Mobil wieder zum Ostlandplatz zurück. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt betragen pro Person 2 Euro. **Wichtig: Das Mobil fährt nur, wenn es mindestens eine Anmeldung gibt.** Diese muss jeweils

am Vortag bis 15:30 Uhr in der Touristinfo/Stadtmanagement eingegangen sein, entweder per Telefon unter 04821/9490120 oder per E-Mail unter: info@mein-itzehoe.de

Das Senioren-Mobil soll zunächst für einen Testzeitraum von sechs Monaten eingesetzt werden. Wenn bis zum 31. März 2020 die Nahversorgungslücke in Tegelhörn nicht geschlossen wurde und der ÖPNV wichtige Einkaufsmöglichkeiten noch nicht abdeckt, ist eine Fortsetzung der Maßnahme für ein weiteres Jahr geplant.

Der Wegfall des Versorgungsangebotes mit Gütern des täglichen Bedarfs durch die Schließung

des Edeka-Marktes und der Fleischerei am Ostlandplatz hatte in der Vergangenheit zu einer Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe und der Versorgung mit Lebensmitteln insbesondere bei den Seniorinnen und Senioren in Tegelhörn geführt. Um den Nahversorgungsengpass in dem Stadtteil Tegelhörn zu entspannen, hat das Stadtmanagement zusammen mit der städtischen Wirtschaftsförderung das als Interimslösung angelegte Modellprojekt „Senioren-Mobil“ angeschoben. Dieses unterstützt die Stadt mit 2.400 Euro: Das Geld aus dem Nachtragsaushalt wurde vom Wirtschaftsausschuss im September bewilligt.

So fährt das Senioren-Mobil

Dienstags ab Ostlandplatz
 09:30 Uhr zum Langen Peter/Hanseatenplatz
 15:30 Uhr zur Brunnenstraße/Holstein Center
 Donnerstags ab Ostlandplatz
 09:30 Uhr zur Brunnenstraße/Holstein Center
 15:30 Uhr zum Langen Peter/Hanseatenplatz
 Rückfahrt jeweils nach ca. einer Stunde

Das kostet die Mitfahrt

Kostenbeteiligung: 2 €/Person inklusive Hin- und Rückfahrt

Anmeldung erforderlich

Das Mobil fährt nur bei Voranmeldung jeweils am Vortag bis 15:30 Uhr in der Touristinfo/Stadtmanagement unter Tel. 04821 949012-0 oder E-Mail: info@mein-itzehoe.de

So funktioniert Kommunalpolitik

Im sechsten Teil der Serie haben wir den Bildungsausschuss vorgestellt. Er beschäftigt sich mit den örtlichen Rahmenbedingungen im Bildungsbereich – von der Kita über die Schulen bis zur Erwachsenenbildung – sowie im Sport. Um ein ähnlich breites Themenspektrum kümmert sich der Ausschuss für städtisches Leben, dessen Arbeit wir im siebten und letzten Teil der Serie beleuchten.

Ausschuss für städtisches Leben

Das städtische Leben ist ohne die vielen Vereine und sozialen Träger, die sich für das Zusammenleben in Itzehoe und die kulturelle Vielfalt vor Ort engagieren, nicht denkbar. Umso wichtiger ist es, diese Leistungen nicht aus dem Blick zu verlieren, sondern sie zu honorieren und systematisch zu fördern. An dieser Stelle setzt die Arbeit des Ausschusses für städtisches Leben an. Denn Aufgabe der Kommune ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen und zu verteilen, dass sie Projekten im Bereich der Kultur und des Theaterwesens sowie sozialen Projekten den nötigen Rückenwind verleihen, damit sie für die gesamte Stadt

wirken können. Ein breites Bildungsangebot, eine gut sortierte Bibliothek, ein informatives Kreis- und Stadtarchiv, wechselnde Ausstellungen und museumspädagogische Angebote, die Pflege von Denkmälern, ein attraktives Theaterprogramm – das sind im kulturellen Bereich nur einige Beispiele, von denen viele Itzehoerinnen und Itzehoer profitieren sollen.

„Neben den beiden großen Kulturträgern Theater und Wenzel-Hablik-Museum gibt es viele weitere Angebote, die den Kulturbereich interessant machen“, sagt der Ausschussvorsitzende Jürgen Stahmer (siehe Interview).

Doch das städtische Leben bezieht sich nicht nur auf den Kultur- und Kunstgenuss. Vielmehr geht es auch darum, Menschen die Teilhabe am städtischen Leben zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. Deshalb gehört das Thema Barrierefreiheit ebenso zu den Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst ist. Hierbei gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Agenda 21, einem Aktionsbündnis von Bürgerinnen und Bürgern, die sich unter anderem für ein senioren- und behindertengerechtes Itzehoe einsetzen. Darüber hinaus diskutiert und berät der Ausschuss über die Förderung von Projekten im Sozialwesen.

Auch hier ist das Spektrum breit und reicht vom Unterhalt der städtischen Obdachlosenunterkünfte über Zuschüsse für das Tierheim bis hin zur finanziellen Unterstützung sozialer Institutionen wie zum Beispiel pro familia, die Itzehoer Tafel, den Hospiz-Förderverein und KIBIS/Teestube e. V. In sozialen Projekten wie diesen sind vielfach Bürgerinnen und Bürger aktiv, die sich ehrenamtlich engagieren. Die Würdigung dieses persönlichen Engagements hat der Ausschuss für städtisches Leben im Blick: Die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger gehört ebenso zu seinem Aufgabengebiet.



Städtisches Leben: Bürgerinnen und Bürger sollen sich in dem kulturellen und sozialen Angebot wiederfinden.

STECKBRIEF AUSSCHUSS FÜR STÄDTISCHES LEBEN

Wahlperiode:	5 Jahre
Mitglieder:	11 Mitglieder, davon 7 Ratsmitglieder sowie 4 Bürgerliche Mitglieder
Sitzungen:	Fünfmal im Jahr
Aufgabengebiet:	Festlegung von Richtlinien über die Kulturpflege, das Theaterwesen, das Bibliothekswesen und das Archivwesen, die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger, Entscheidungen über die Konzeption zur Betreuung von Obdachlosen, die Festlegung von Richtlinien für die soziale Förderung, die Entscheidung über die Konzeption zur Alten- und Seniorenarbeit, Flüchtlingsangelegenheiten
Sitzverteilung:	Der Ausschuss hat 11 Sitze. Diese wurden nach Verhältniswahl bestimmt. CDU 3, SPD 2, Grüne 2, FDP 1, DAFi 1, Linke 1, UWI 1.

Interview mit Jürgen Stahmer, Vorsitzender des Ausschusses für städtisches Leben

Was ist das Besondere an diesem Gremium?

Der Ausschuss für städtisches Leben ist ein Zusammenschluss der früheren Ausschüsse für Kultur und Soziales. Daher ist die Vielschichtigkeit der Themen etwas Besonderes an diesem Ausschuss.

Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Kultur, mit städtischen sozialen Themen, der Bücherei und des städtischen Anteils des gemeinsamen Archivs von Kreis Steinburg und Stadt Itzehoe.

Zur Attraktivität und Modernität einer Kreisstadt gehören zur positiven Stadt- und Weiterentwicklung ein größtmögliches Bildungsangebot und u.a. natürlich eine bunt schillernde und abwechslungsreiche Kulturszene, in der sich die Itzehoer Bürger aber auch mögliche Neubürger wiederfinden können.

Ich habe vor ein paar Jahren zusammen mit Frau Keune-Sekula und Frau Schanko den „Runden Tisch Kultur“ ins Leben gerufen. In dem Zusammenhang konnten wir für die Einladungen über 100 Adressen von Kulturschaffenden in der Stadt zusammentragen. Neben den beiden großen Kulturträgern Theater und Wenzel-Hablik-Museum gibt es also viele weitere Angebote, die den Kulturbereich interessant machen. Eine gut funktionierende Bibliothek und ein Archiv müssen

sachgerecht und mit ausreichend Personal versorgt werden. Der Ausschuss ist darüber hinaus offen für Zuschussanträge aus dem Sozialbereich von Vereinen und Verbänden, die dann anhand unseres Kriterienkatalogs geprüft und entschieden werden.

Was sind Ihre Aufgaben als Vorsitzender?

Als Vorsitzender lege ich die Tagesordnung für die Sitzungen fest.

Ich bestimme den Sitzungsort. Das tue ich beides – und das ist mir sehr wichtig – im Zusammenwirken mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die für meinen Ausschuss zuständig sind. Ich bin für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen zuständig. Mit ordnungsgemäß meine ich: unter Einhaltung der Geschäftsordnung der Ratsversammlung, die auch für die Arbeit der Ausschüsse Gültigkeit hat. Darüber hinaus ist es mir wichtig, dass ich als Ausschussvorsitzender Kontakt halte zu den Kultur- und Sozialträgern der Stadt.

Was ist Ihnen als Vorsitzender persönlich wichtig?

Wichtig ist mir, dass ich die Sitzungen des Ausschusses nicht nur im Rathaus stattfinden lasse, sondern auch bei den Sozialträgern der Stadt, die Anträge

stellen. Dazu muss dort natürlich Barrierefreiheit gegeben sein. Wichtig ist mir auch, dass der Seniorenrat in die Arbeit des Ausschusses eingebunden ist. Er kann Anträge stellen und hat ein Rederecht.

Welchen Beschluss aus den letzten 12 Monaten schätzen Sie für Itzehoe als besonders wegweisend ein?

Die Antwort auf diese Frage auf einen Beschluss zu reduzieren, wäre der Arbeit der Gremienmitglieder nicht gerecht. Daher schlage ich drei Beschlüsse vor: Der Beschluss, dass die Stadt als Eigentümer des Gebäudes des Wenzel-Hablik-Museums dort für Barrierefreiheit sorgen will/muss ist eigentlich schon überfällig. Jetzt gibt es dazu von einem Architekten interessante Vorschläge, die zurzeit im Ausschuss und in den Fraktionen beraten werden.

Eine sehr lebhaft Diskussion hat es auch in meinem Ausschuss gegeben über die Erhöhung des Zuschusses an den Tierschutzverein. Dass es dazu eine Lösung gegeben hat, ist für mich sehr wichtig.

Bei der Stadt Itzehoe wird es eine/n ehrenamtlichen Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung geben. Zurzeit findet die Ausschreibung dafür statt. Der Beschäftigungsbeginn ist für den 1. Dezember 2019 oder



Foto: privat

1. Januar 2020 vorgesehen, wenn sich geeignete Personen dafür bewerben.

Was sollten Bürgerinnen und Bürger noch über das Gremium wissen?

Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und die Sitzungstermine und -orte werden rechtzeitig in der Stadtzeitung bekannt gegeben. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat dort die Möglichkeit Fragen an die Ausschussmitglieder bzw. die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu stellen. Diese Einwohnerfragestunde kann bis zu einer halben Stunde dauern. Jede Fragestellerin bzw. jeder Fragesteller muss aber seinen Wohnsitz in Itzehoe haben.

AUS DEN FRAKTIONEN

„Sicher, sauber und schnell von A nach B - wie könnte Mobilität in und um Itzehoe künftig aussehen?“

CDU

Ralph Busch
Fraktionsvorsitzender



Die CDU-Fraktion setzt sich schon seit einiger Zeit für die Anbindung Itzehoes an den HVV ein. Nach der Landtagswahl in Schleswig-Holstein wurden die Gespräche intensiviert und wir hoffen auf einen baldigen Abschluss. Mit der HVV-Anbindung möchten wir Pendlern eine attraktive Alternative zum Individualverkehr bieten. Aber auch innerhalb Itzehoes müssen die Busverbindungen attraktiver gestaltet werden, damit der

ÖPNV besser angenommen wird. Daran arbeiten unsere Mitglieder in den entsprechenden Gremien.

Im Bereich des Fahrradverkehrs gibt es in Itzehoe noch Handlungsbedarf - viele Radwege sind in einem verbesserungswürdigen Zustand und das Radwegenetz kann deutlich ausgebaut werden. Hierfür engagiert sich die CDU im Rahmen ihrer Mitarbeit in der Fahrradkommission.

Neben diesen mittelfristigen Zielen

gibt es manchmal aber auch ganz kurzfristigen Handlungsbedarf. So unterstützt die CDU das Einkaufstaxi für Senioren, das älteren Menschen aus Tegelhorn eine günstige und unbürokratische Fahrt zum Einkaufen ermöglicht.

Wir möchten Itzehoe zu einer Stadt der kurzen Wege machen! Dafür brauchen wir einen gut funktionierenden Mobilitätsmix und gelegentlich auch den Mut zu kreativen Lösungen.

SPD

Sönke Doll
Fraktionsvorsitzender



Um die Auto-Vorherrschaft zugunsten ökologischer und auch günstiger Verkehrsmittel zu durchbrechen, braucht es eine bessere Radverkehrs-Infrastruktur und einen Linienbusverkehr, der häufiger als bisher die Stadtteile sowie das Umland an unser Zentrum und den Bahnhof anbindet. Mit dem Beitritt zum HVV und der Überarbeitung des vorhandenen Netzes wird in zwei bis drei Jahren eine zuverlässige und günstige Versor-

gung und auch weitergehende Anbindung in der Metropolregion Hamburg ermöglicht werden.

Für die Autos wird nicht nur wegen der Umwelt- und Klimadiskussion, sondern auch wegen der schwindenden Akzeptanz bei den Menschen weniger Raum zur Verfügung stehen. Wir verfügen über große Parkplatzangebote im Osten und Westen der Innenstadt. Diese miteinander intelligent zu verknüpfen durch Innenstadt-Busse, würde

für mehr Aufenthaltsqualität sorgen. Das Stadtmanagement hat hierfür schon vor einigen Jahren ein Konzept mit Elektrotuks vorgestellt, welche durch die Fußgängerzone pendeln und flexibel genutzt werden können. Leider scheiterte das Konzept an der geringen Bereitschaft der Einzelhändler, sich an den laufenden Kosten zu beteiligen.

Vielleicht gibt es auch hier ein Umdenken.

GRÜNE

Karl-Heinz Zander
Fraktionsvorsitzender



Auch wenn das Auto mit Verbrennungsmotor noch eine ganze Zeit fahren wird, so gehört doch die Zukunft auch bei uns im eher ländlich strukturierten Raum einem intelligent vernetzten öffentlichen Personennahverkehr und umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

Ein erster großer Schritt zur Verbesserung wäre die Umsetzung des vom Zweckverband vorgelegten Konzepts zur Attraktivierung des ÖPNV: Stundentakt in den

Hauptverkehrszeiten, Fahrten auch Abenden und Wochenenden, bessere Umsteigemöglichkeiten (hierzu gehört auch die Verlegung des Itzehoer ZOBS an den Bahnhof), barrierefreie und ansprechende Haltestellen. Selbstverständlich gehört auch die HVV-Anbindung dazu.

Zusätzlich individualisierte Angebote wie z. B. Bürgerbus (in Kellinghusen schon sehr erfolgreich), Mondscheintaxi (sehr positiv angenommen in der Region

Itzehoe) oder das geplanten „Tegelhörner Einkaufstaxi“ spielen dabei eine wichtige Rolle.

Ein (selbstfahrender?) E-Bus durch die Itzehoer Fußgängerzone wäre der Renner.

Der Fahrradverkehr muss durch Einrichtung von sicheren Velorouten vorrangig gestärkt werden. Hier dürfen sich auch gerne Unternehmen beteiligen: warum nicht z. B. eine „Versicherungsrouten“ vom Bahnhof zur Itzehoer.

FDP

Dr. Jörn Michaelsen
Fraktionsvorsitzender



Wie wird die Zukunft in Itzehoes Innenstadt aussehen?

Die Elektromobilität kommt: E-Autos, E-Bikes, E-Scooter: ohne Lärm und ohne Abgase. Aber dadurch wird es gerade auf Fahrradwegen, Bürgersteigen und Fußgängerzonen erheblich enger werden. Für diese Vielfalt der Fortbewegungsmittel wird für getrennte Fahrbahnen schlicht kein Platz mehr sein. Ein sicherer Verkehr erfordert neue Konzepte.

Ein erster Schritt ist bereits, dass sich auf einigen Straßen Auto- und Fahrradfahrer die Fahrbahn auf markierten Seitenstreifen teilen. Der dadurch bewirkte Zwang zur Rücksicht auf die Anderen macht den Verkehr objektiv sicherer. Das erscheint paradox. Aber nur dann wenn die Situation auf mich subjektiv unsicher wirkt, passe ich auf und mache den Verkehr für alle objektiv sicherer. Dies stärkt den Grundgedanken unserer StVO,

dass der Verkehr „ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert.“

Noch weiter geht das Konzept *Shared Space*, das auf fast alle Verkehrsschilder verzichtet. Die Verkehrsteilnehmer pochen nicht auf ihre Rechte, sondern kommunizieren.

Es zählt der Mensch, nicht PS und Ellenbogen. Ohne Verbotsschilder. So sieht die FDP die Zukunft der gesamten Itzehoer Innenstadt.

DAFi

Dr. Kirsten Lutz
Fraktionsvorsitzende



Der Abbruch auf Alsen soll weitergehen

Unter dem eher kryptischen Titel „Projekt- /Bedarfs-Planung im Hinblick auf das HH-Jahr 2020“ wurden Mittel für weitere Planungen auf Alsen im städtischen Haushalt eingeplant. Es seien Mittel für die Planung weiterer Abrisse – nicht die Abbruchkosten selbst. „Ob auch die Esse dazugehört“, fragten wir. Das letzte Wort soll die Stadtpolitik haben, so der Bürgermeister.

Vorwiegend aber geht es um die Gebäude, die noch vor Jahren für das neue Haus der Jugend „bestens geeignet“ waren. Die Planungen für das sogenannte „Treibhaus“ trieben immer tollere Blüten. Ein Bürgerentscheid setzte vorwiegend wegen der Baukosten (9 Mio. € - ohne Grundstückskosten) plus jährliche Folgekosten (ca. 1,5 Mio. €) dem Spuk ein Ende.

Allein für Planungs-, Werbungs- und Moderationskosten wurden

seinerzeit fast 1,0 Mio. € verausgabt. Dieses Geld geht jetzt sozusagen mit in den Abbruch. Eine private Firma würde nie so planen.

Wir sind immer noch froh, dass die jungen Menschen – schon wegen der Lage des Gebäudes – hier nicht einziehen mussten. Das neue Haus der Jugend ist ein gelungener Neubau an der Grunerstraße und wir freuen uns jeden Tag über das Angebot an diesem Standort.

DIE LINKE

Ernst Molkenthin
Fraktionsvorsitzender



Ungeachtet der Instrumentalisierung des letzten Hauptausschusses durch flammende, mangelhafte Recherche im BILD Format und der Auftritt des Bürgervorstehers im Ausschuss als Ankläger, Richter und Vollstrecker halten wir für äußerst befremdlich.

Wir LINKE denken da in eine andere Richtung, Grundgesetz Artikel 8 Versammlungsfreiheit. Die Fußgängerzone in Itzehoe wollen wir mit oder ohne Bür-

gerentscheid, den Bürgern zurückgeben.

Ein kleiner Elektrobus, wie die Itzehoer Post. Anfang und Ende könnte der Meiereiparkplatz sein.

Der 1. Stop bei Rossmann, der 2. Stop Place de La Couronne und der 3. Stop am Dithmarscher Platz mit Anfang und Ende am Parkhaus an der Bahn. (Ohlen-deel)

Wir wollen Elektromobilität in die Fußgängerzone in Itzehoe

von 10:00 Uhr - 18:00 Uhr bringen.

RD hat eine z. B. eine blaue Linie in ihrer Innenstadt.

Itzehoe hat bisher keine farbige Linie in Itzehoe. Das überlassen wir der Gestaltungsfreiheit den Bürgern.

Ein Anfangsgedanke für die Itzehoer die Lust an neuen Ideen haben und die ewigen Konservativen Trampelpfade zukunftsorientiert verlassen wollen.

IBF

Joachim Leve
Ratsherr



Itzehoe ist eine vergleichsweise kleine Kreisstadt, d. h. ÖPNV im 15-Minuten-Takt ist wohl Illusion.

Aber mit der geplanten Änderung der Fahrpläne, besonders der Ausdehnung in den Abend sind wir auf dem richtigen Weg. Um schnell sein zu können, muss der Verkehr fließen, darf sich also an den Ampeln nicht stauen. Dazu muss eine weitere Zunahme des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs vermieden werden.

Das heißt, der Fahrradverkehr muss noch viel stärker gefördert werden, die Beschlüsse des Masterplans Fahrradverkehr müssen viel schneller umgesetzt werden.

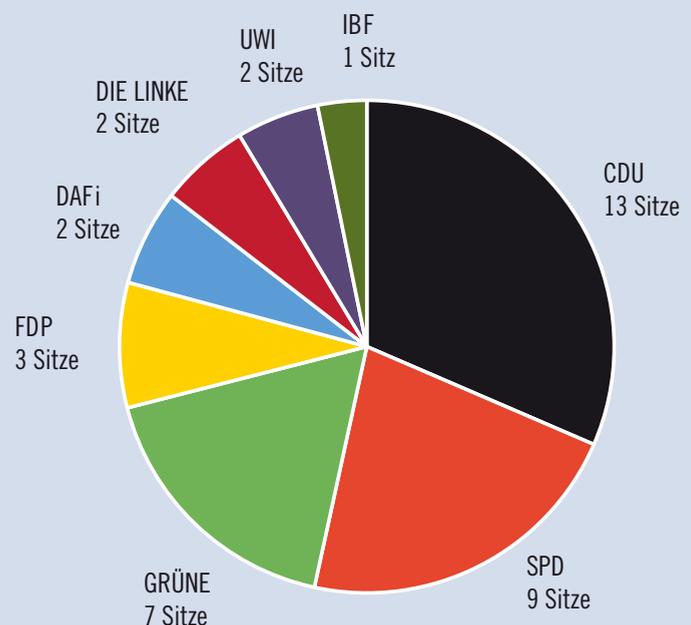
Höhere Sicherheit wird durch breitere Spuren für Radfahrer auf den Innenstadtstraßen erreicht. Die Schulwege werden über die Velorouten geführt.

Parallel dazu muss die Einhaltung der Verkehrsregeln für **alle** sichergestellt sein. Ordnungsamt

und Polizei können da mehr tun. Sicherheit entsteht dann vor allem durch gegenseitige Rücksichtnahme, durch Akzeptanz des schwächeren Verkehrsteilnehmers durch den stärkeren. Und sauber? Also klimaneutral? Jeder Bürger muss selbst entscheiden und sein eigenes Handeln verantworten, keine Kurzstrecken mit dem PKW zurücklegen, keine Elterntaxis, den kleinen Einkauf zu Fuß oder mit dem Rad usw.

Sitzverteilung der Itzehoer Ratsversammlung

Ergebnis der Kommunalwahl vom 6. Mai 2018



BEKANTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 30/2019

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des F-Plans 2015 der Stadt Itzehoe

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe in der Sitzung am 23.05.2019 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Stadt Itzehoe für das Gebiet südlich des Sandbergs und östlich der Kastanienallee in 25524 Itzehoe mit Bescheid vom 08.08.2019 Az.: IV 522 - 512.111 - 61.46 (10. Ä.) nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 10. Änderung des F-Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Itzehoe ab dem 14.10.2019 im Zimmer Nr. 348 (Stadtplanungsabteilung) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse [https://www.itzehoe.de](https://www.itzehoe.de/rathaus/verwaltung/bauamt/stadtplanungsabteilung/bauleitplanung/10-aenderung-des-flaechennutzungsplans-2015/).

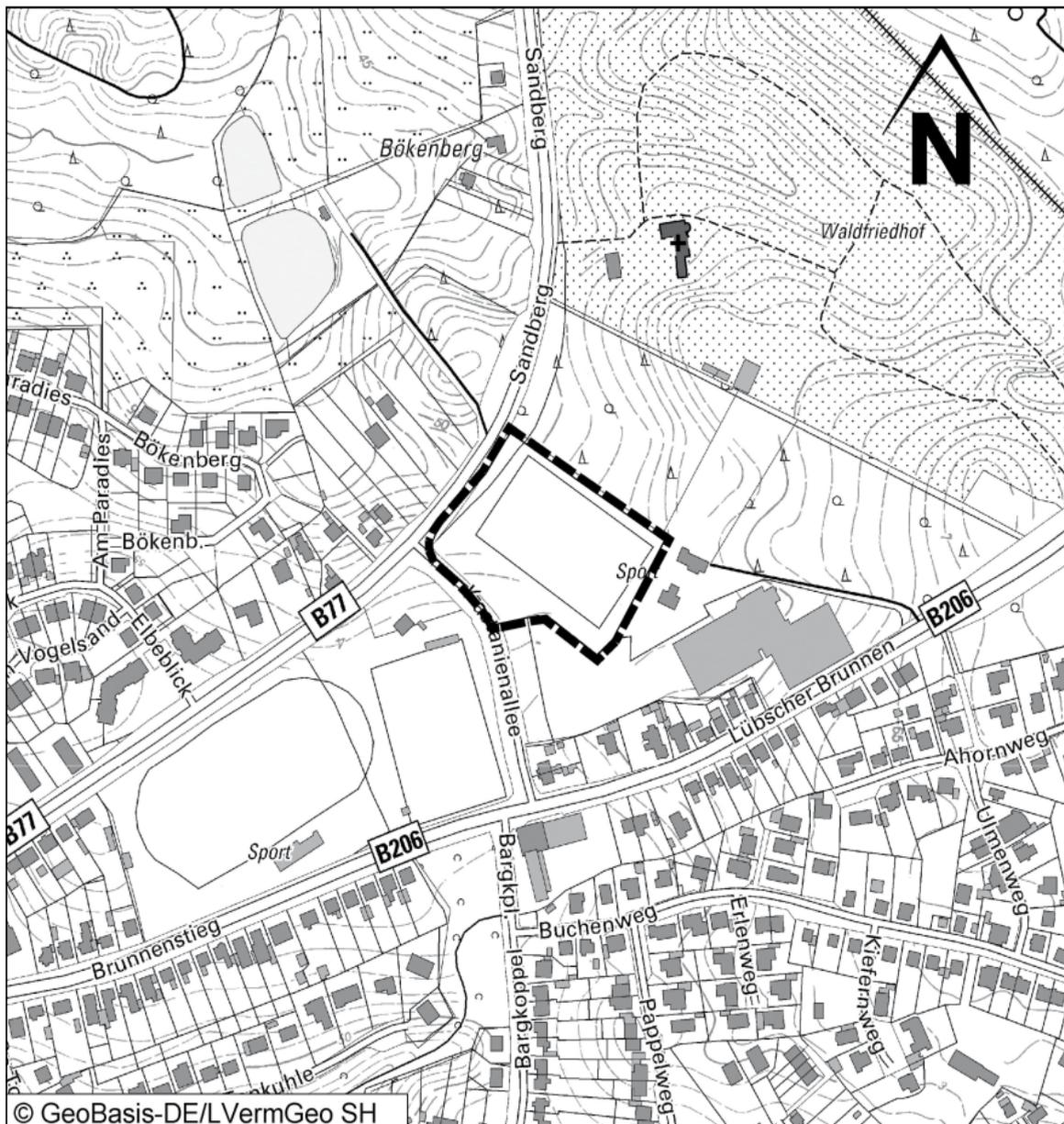
[de/rathaus/verwaltung/bauamt/stadtplanungsabteilung/bauleitplanung/10-aenderung-des-flaechennutzungsplans-2015/](https://www.itzehoe.de/rathaus/verwaltung/bauamt/stadtplanungsabteilung/bauleitplanung/10-aenderung-des-flaechennutzungsplans-2015/) und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Itzehoe geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Itzehoe, 13.09.2019

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Geltungsbereich 10. Änderung Flächennutzungsplan



Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 31 / 2019

Bebauungsplan Nr. 158: Hauptfeuerwache Kastanienallee in 25524 Itzehoe

➤ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 23.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Itzehoe für das Gebiet südlich des Sandbergs und östlich der Kastanienallee in 25524 Itzehoe als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14.10.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 348, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.itzehoe.de/rathaus/verwaltung/bauamt/stadtplanungsabteilung/bauleitplanung/bebauungsplan-nr-158/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

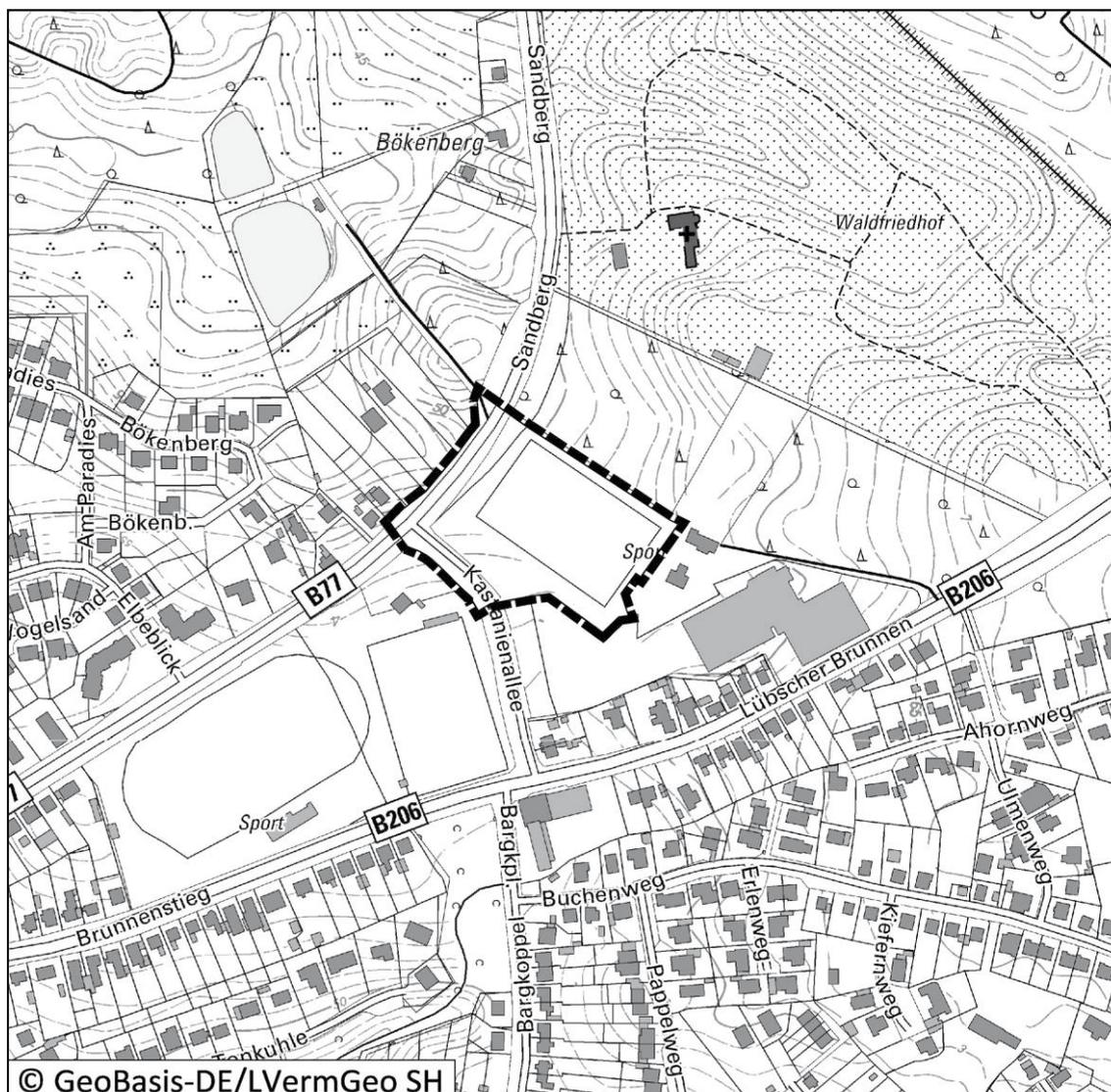
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, 13.09.2019

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 158



BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 32/2019

V. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in Verbindung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03. Mai 2018 sowie der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) vom 28. März 2018 und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-ff) gemäß Erlass des Innenministerium vom 16. April 2018 wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 19. September 2019 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe vom 13.11.2003 wird wie folgt geändert:

Der § 8a wird wie folgt neu gefasst:

Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung veranlasste Dienstfahrten werden mit einer pauschalen Reisekostenvergütung in Höhe von monatlich 50,00 € entschädigt.

Artikel 2

Die V. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 20.09.19

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Koeppen

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 33/2019

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-Holst. S. 6) und der §§ 20-23, 26, 28, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 631ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 308), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 19.09.2019 und mit Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen):

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen (Landstraße I. Ordnung),
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
- Gemeindestraßen,
- sonstigen öffentlichen Straßen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der

Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt werden.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere

- das Auf- bzw. Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, die Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen, Plakatierungen
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
- die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt werden,
- das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln ausschließlich zum Zweck der Werbung,
- das Aufstellen von Stellschildern, Beachflags, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbetreibenden,
- das Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von den im Fahrzeug mitgeführten Waren.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Erlaubnis der Stadt Itzehoe (Sondernutzungserlaubnis).

(5) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen.

Dies betrifft insbesondere verkehrsrechtliche, bauaufsichtsrechtliche und ordnungsrechtliche Genehmigungen.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Itzehoe rechtzeitig, vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung (mindestens 14 Tage vorher), zu beantragen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

- a) eine maßstabsgerechte Zeichnung,
- b) eine Beschreibung,
- c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, für die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Sie ist ohne Zustimmung der Stadt Itzehoe nicht übertragbar.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
- b) durch Zeitablauf,
- c) durch Widerruf,
- d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate durchweg keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze. Wurde die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehend, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße sind zu beseitigen und der Straßenteil ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle einer Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

(6) Die Stadt Itzehoe hat bei einem Verstoß gegen Abs. 4 und 5 das Recht des jederzeitigen Widerrufs. Sie ist berechtigt, eine zukünftige Erlaubnis zu versagen und die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber aufzuerlegen.

§ 4

Sonderregelungen

(1) Plakatierungsgenehmigungen können für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes für einen Zeitraum von 14 Tagen erteilt werden. Gewerbliche Werbung für Betriebe durch Plakatierung ist nicht zulässig. Eine Plakatierungsgenehmigung für Gewerbebetriebe kann bei Neueröffnung erteilt werden. Eine Plakatierungsgenehmigung für auswärtige Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(2) Plakatierungen sind in Fußgängerzonen und auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden (z. B. Rathaus, Schulen) nicht zulässig. Außerdem ist die Plakatierung an Bäumen, Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Schaltkästen nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Plakate dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere nicht so angebracht werden, dass

- Ampeln und Verkehrsschilder durch sie verdeckt werden,
- durch sie eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer/Innen und damit eine Gefährdung entsteht,
- die Gefahr einer Kollision der Verkehrsteilnehmer/Innen mit ihnen besteht.

- Plakate dürfen nicht durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Plakate und Werbeträger jeglicher Art zu entfernen,

- für die keine Sondernutzungserlaubnis besteht,
- die nach Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift unzulässig angebracht wurden oder
- die nach Erlöschen der Erlaubnis nicht entfernt wurden.

§ 5

Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Itzehoe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(3) Ist der Berechtigte mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühr zusätzlich die für die Erteilung der neuen Erlaubnis fällige werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Itzehoe zugestimmt hat:

- a) Vordächer, Sonnendächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
- b) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
- c) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlangte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7

Nutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

- a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

(2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen

- a) das Entgelt für die Gestattung der Nutzung,
- b) die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt Itzehoe aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Itzehoe oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner. Vor Erteilung der Erlaubnis kann ein entsprechender Versicherungsnachweis verlangt werden.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 4, 5 und § 4 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt zwischen 5 EUR und 1.000 EUR. Für die Entfernung von Plakaten nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung soll grundsätzlich ein Verwarngeld in Höhe von 10 EUR pro Plakat festgesetzt werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Regelung der Sondernutzung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-Holst. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für

- Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
- Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
- Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
- Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung
- Dauer und Umfang der Sondernutzung
- Art der Sondernutzung

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
- aus den Grundsteuerakten,
- aus dem Einwohnermelderegister,
- aus den Grundbuchakten,
- aus den Akten des Katasteramtes
- aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten

- aus gewerberechtigten Anmeldungen sowie
- aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(1) Für die Benutzung von Märkten zum Freihalten von Waren gilt die Marktordnung vom 15.03.1983 in der derzeit geltenden Fassung vom 18.03.1983 und die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandsgeld und Sondernutzungsgebühren vom 01.07.2004 in der derzeit geltenden Fassung.

(2) Unberührt bleiben bürgerlich-öffentliche Verträge über die Benutzung von Straßenflächen zu Werbezwecken.

(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung anderenfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.03.1977 in Kraft getretene Satzung in der Fassung der Nachtragssatzung vom 02.07.1998 über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe außer Kraft.

Itzehoe, 24.09.2019

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

Dr. Koeppen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 34/2019

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Itzehoe (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-Holst. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-Holst. S.69), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVObI. Schl.-Holst. S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 19.09.2019 folgende Gebührensatzung für die Stadt Itzehoe erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Itzehoe werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(3) Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner sofort fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(4) Bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen ist das zu zahlende Nutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach dem Vertragsabschluss fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- die-/derjenige, die/der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der Einrichtung oder der Anlage, die der Ausübung einer Sondernutzung dient, so haftet sie oder er neben der Benutzerin oder dem Benutzer für die Gebühr.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

- Sondernutzungen nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe,
- Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung gemäß § 26 StrWG,
- Mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
- Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und die Verkehrsfläche (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, Wege und Plätze, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
- der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

(3) Im übrigen kann eine Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(2) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Itzehoe die Sondernutzungs Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet oder die fällige Gebühr anteilmäßig erlassen. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach

Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-Holst. S. 162) in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für

- Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
- Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
- Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
- Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung

e) Dauer und Umfang der Sondernutzung

f) Art der Sondernutzung

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
- aus den Grundsteuerakten,
- aus dem Einwohnermelderegister,
- aus den Grundbuchakten,
- aus den Akten des Katasteramtes
- aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten
- aus gewerberechtlichen Anmeldungen sowie
- aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 06.10.1999 in Kraft getretene Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Itzehoe (Sondernutzungsgebührensatzung) außer Kraft.

Itzehoe, 24.09.2019

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

Dr. Koeppen
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Itzehoe

Nr.	Art	Höhe der Gebühr in €	Mindestgebühr in €
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtung), Verkaufsstände, Verkaufswagen, Ausstellungswagen, Schaustellungs- und Werbeveranstaltungen, Ausstellungsflächen sowie Aufstellen von Tanz- und Bierzelten pro m²		
		täglich	0,13 bis 0,51 10,23
		monatlich	Gebühr für 30 Einzeltage abzgl. 20% 15,34
	jährlich	Gebühr für 360 Einzeltage abzgl. 50% 61,36	
2	Automaten für jeden angefangenen m² je Stück		
		jährlich	15,34 25,56

BEKANNTMACHUNGEN

3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und Lagerung von Baumaterialien sowie sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 4 fallen pro m²			
		wöchentlich	0,26	10,23
		monatlich	1,02	15,34
4	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m²			
		monatlich	2,56	15,34
		jährlich	30,68	
5	Schilder (Hinweisschilder, u. ä.)			
		a) bis zu einer Größe von 1 ² wöchentlich	2,56	10,23
		b) für jeden weiteren m ² wöchentlich	3,83	15,34
		c) bis zu einer Größe von 1 m ² jährlich	15,34	
		d) für jeden weiteren m ² jährlich	23,01	
6	Tannenbaumverkauf (Dauer 4 Wochen) pro m²	1,02	15,34	
7	Freizeitanlagen (Straßencafe u. ä.) pro m²			
		monatlich	2,56	15,34
8	Überspannungen, je m			
		a) Leitungen, Kabel wöchentlich	0,77	10,23

	b) Transparente und Werbung wöchentlich	0,77	10,23	
9	Zur Ausstellung oder zum Verkauf abgestellte Fahrzeuge für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für 4 Tage je Fahrzeug (ca. 6 m²)			
			7,67	
10	Gewerbsmäßig betriebene Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Märkte) gem. Titel IV Gewerbeordnung pro m²			
		täglich	1,53	766,94
11	Zirkusveranstaltungen pro m²			
		Kleinzirkus (<1000 Sitzplätze) täglich	51,13	
		Großzirkus (>1000 Sitzplätze) täglich	153,39	
12	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nr. 1 - 11 geregelt pro m²			
		täglich	0,13 bis 0,51	10,23
		monatlich	Gebühr für 30 Einzeltage abzgl. 20%	1 5,34
	jährlich	Gebühr für 360 Einzeltage abzgl. 50%	61,36	

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 35/2019

Vorliegen des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts der Stadt Itzehoe sowie deren Auslegung gem. § 95 in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)

Das Vorliegen des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Itzehoe sowie des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts wird bekannt gemacht.

Die Ratsversammlung hat den Jahresabschluss 2017 in der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung in der Sitzung am 19.09.2019 beschlossen.

Der Abschlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie der Jahresabschluss und Lagebericht 2017 der Stadt Itzehoe liegen in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis 18. November 2019 im

Rathaus der Stadt Itzehoe, Amt für Finanzen, Zi. 219, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Der Schlussbericht sowie der Jahresabschluss und Lagebericht können auch auf der Homepage der Stadt Itzehoe unter www.itzehoe.de eingesehen werden.

Itzehoe, den 24.09.2019

gez.

Dr. Andreas Koeppen

HINWEIS!

Sie möchten die Stadtzeitung an Ihr Firmen-Postfach geliefert bekommen? Dann können Sie sich direkt unter vertrieb@wittich-sietow.de oder auch telefonisch unter Telefon 039931 579-31 oder 38 anmelden.



Ausschreibung

Die Kreisstadt Itzehoe sucht zum 01.12.2019



eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung

Die Aufgaben der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung liegen insbesondere in der

- Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihre in der Stadt Itzehoe tätigen Organisationen
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt Itzehoe tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen
- Vertretung der Interessen der Behinderten gegenüber der Verwaltung, soweit es sich nicht um Verwaltungsakte handelt
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt Itzehoe und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen
- Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen
- Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit

Die Amtsperiode dauert 5 Jahre.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € zzgl. einer Pauschale für Auslagen und Fahrkosten in Höhe von 50,00 € gewährt.

Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung soll ihren/seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe haben und kein Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe oder deren Ausschüsse sein.

Bürgerinnen und Bürger mit einer Behinderung werden ausdrücklich gebeten sich zu bewerben.

Für weitere Informationen stehen Ihnen der Amtsleiter des Amtes für Bürgerdienste, Herr Pump, unter der Tel. Nr. 04821 603236 sowie die Abteilungsleiterin der Abt. Sozial- und Wohnungswesen, Frau Hülsen, unter der Tel. Nr. 04821 603268 gern zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit haben, senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen in Papierform bitte bis zum 30.10.2019 an die:

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
Amt für Bürgerdienste
Abt. Sozial- und Wohnungswesen
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

Anmeldung für Grundschüler startet

Die Itzehoer Grundschulen geben folgende Anmeldetermine für die Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 bekannt:

Grundschule Edendorf: Tel.: 04821 404990
28.10. - 30.10.2019 jeweils
08:00 - 11:30 Uhr
01.11.2019 08:00 - 11:30 Uhr

Ernst-Moritz-Arndt-Schule: Tel.: 04821 40480
25.10.2019 07:00 - 11:00 Uhr
01.11.2019 07:00 - 11:00 Uhr
04.11.2019 09:00 - 13:00 Uhr
nach Terminvereinbarung

Fehrs-Schule: Tel. 04821 92042
04.11. - 08.11.2019 jeweils
08:00 - 12:00 Uhr
07.11.2019 13.45 - 16:00 Uhr
11.11. - 13.11.2019 jeweils
08:00 - 12:00 Uhr
nach Terminvereinbarung

Grundschule Sude-West: Tel.: 04821 17650
28.10. - 30.10.2019 jeweils
08:00 - 12:00 Uhr

Grundschule Wellenkamp: Tel.: 04821 89630
22.10. - 25.10.2019 jeweils
08:00 - 11:30 Uhr

Die Eltern bzw. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten werden gebeten, ihr Kind und ihren Personalausweis zur Anmeldung mitzubringen. Außerdem sind der ausgefüllte Anmeldebogen und die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.



Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.de

So., 20. Oktober 2019

15:00 Uhr

Das Schwarzwaldmädel

Operette von L. Jessel
theater itzehoe
Theaterplatz

Mo., 21. Oktober 2019

17:00 Uhr

Finanzausschuss

Ständesaal des Historischen
Rathauses
Markt 1-3

Di., 22. Oktober

16:30 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Sitzungszimmer 4 des
Historischen Rathauses
Markt 1 - 3

Mi., 23. Oktober 2019

19:30 Uhr

Hagen Rether

„Liebe 2019“
theater itzehoe
Theaterplatz

Do., 24. Oktober 2019

16:00 bis 17:00 Uhr

Bürgersprechstunde

mit Bürgervorsteher
Dr. Markus Müller
Zimmer 204,
Rathaus
Reichenstraße 23

Fr., 25. Oktober 2019

18:00 bis 20:00 Uhr

Druckwerkstatt mit Manuel Zint

Workshop für Erwachsene,
Kosten inkl. Museumseintritt:
25 Euro
Anmeldung unter
04821/8 88 60 20
Wenzel-Hablik-Museum
Reichenstraße 21

Sa., 26. Oktober 2019

10:00 bis 12:00 Uhr

Druckwerkstatt mit Manuel Zint

Workshop für Kinder,
gefördert durch
Sorooptimisten
Anmeldung unter
04821/8 88 60 20
Wenzel-Hablik-Museum
Reichenstraße 21

So., 27. Oktober 2019

19:30 Uhr, Kleiner Saal

Katie Freudenschuss

„Einfach Compli-Katie!“
theater itzehoe
Theaterplatz

Mo., 28. Oktober 2019

17:00 Uhr

Ausschuss für städtisches Leben

Sitzungszimmer 4 des
Historischen Rathauses
Markt 1 - 3

Mi., 30. Oktober 2019

18:00 Uhr

Bildungsausschuss

Volkshochschule Itzehoe
Georg-Löck-Straße 1

So., 03. November 2019

20:00 Uhr, Studio

Meuchelmord und Lavendellikör

Kulinarische Mordgeschichten
gespielt/gelesen von E. Daniel/
J. Wegscheider – im Rahmen
der 3. Krimi Nordica
theater itzehoe
Theaterplatz

Di., 05. November 2019

19:30 Uhr

Wohltätigkeitskonzert des Marinemusikkorps Kiel

im Rahmen des Weihnachts-
hilfswerks der Stadt Itzehoe
theater itzehoe
Theaterplatz

Do., 07. November 2019

19:30 Uhr

Kabarett-Theater DISTEL

„Weltretten für Anfänger!“
theater itzehoe
Theaterplatz

Sa., 09. November 2019

19:30 Uhr

Gayle Tufts: SUPERWOMAN

theater itzehoe
Theaterplatz

Mo., 11. November 2019

16:00 Uhr

Hauptausschuss

Ständesaal des Historischen
Rathauses
Markt 1-3

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe

Reichenstraße 23

25524 Itzehoe

Tel.: 04821/603-0

Fax: 04821/603-321

stadtverwaltung@itzehoe.de



ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus allgemein

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	und nach Vereinbarung

ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN

Abteilung Bauaufsicht

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Standesamt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen und nach Vereinbarung

Kreis- und Stadtarchiv

Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

